LIEFERBEDINGUNGEN DER METACON-NEXT B.V.

Diese Lieferbedingungen werden dem Auftraggeber vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und können zudem auf der Website von Metacon-Next B.V. eingesehen Lieferbedingungen Metacon-Next B.V.

ARTIKEL 1 – GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Lieferbedingungen von Metacon-Next B.V. (**„die Metacon-Bedingungen“**) gelten ergänzend zu den anwendbaren Metaalunie-Bedingungen 2025 („Metaalunie-Bedingungen“) für alle mit der Gesellschaft Metacon-Next B.V. („Metacon“) geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch Metacon, wobei zwischen den Parteien die Lieferbedingung DAP- vereinbart wurde.

1.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Metacon-Bedingungen und den Metaalunie-Bedingungen hat der Wortlaut der Metacon-Bedingungen Vorrang.

1.3 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen, es sei denn, Metacon hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkannt.

ARTIKEL 2 – PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

2.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die im Kaufvertrag genannten Preise:

a. ohne Mehrwertsteuer;
~~b.~~ basieren auf Lieferung DAP (Delivered At Place) (unentladen) gemäß den Incoterms® 2020;
c. einschließlich der Kosten für Verpackung/Versandmaterial, Verladung und Transport. Die Kosten für die Entladung gehen zu Lasten des Auftraggebers;
d. Der Auftraggeber trägt die Zollabfertigungskosten (Einfuhrzölle, Mehrwertsteuer und sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren).

2.2 Metacon ist berechtigt, eine Transportversicherung abzuschließen. Eine gegebenenfalls von Metacon abgeschlossene Transportversicherung dient ausschließlich dem Schutz ihrer eigenen Interessen. Aus dem Bestehen einer solchen Versicherung können vom Auftraggeber keine Rechte abgeleitet werden.

2.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist Metacon berechtigt, den vereinbarten Preis ab dem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, zu dem die Waren versandbereit sind.

Wird der Versand oder die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, nachdem die Waren versandbereit sind, ist Metacon berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. In diesem Fall ist Metacon zudem berechtigt, den vereinbarten Preis unverzüglich in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts, dem Auftraggeber die Lager-, Transport- und sonstigen daraus resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum und ist unabhängig von Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung sowie von etwaigen Verzögerungen beim Transport, bei der Zollabfertigung oder bei der Zustellung. .

ARTIKEL 3 – LEISTUNGEN UND LIEFERUNG

3.1 Abweichend von Art. 6.1 der Metaalunie-Bedingungen erfolgt die Lieferung DAP gemäß den Incoterms® 2020.

3.2 Die Lieferung erfolgt, sobald die Waren an der vereinbarten Lieferadresse dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden und gemäß DAP (Incoterms® 2020) zum Entladen bereitstehen. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder der Vernichtung der Waren auf den Auftraggeber über. Der Lieferort wird in der Auftragsbestätigung angegeben.

3.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die korrekten Angaben im Zusammenhang mit der Lieferung bereitzustellen. Unter korrekten Angaben sind in jedem Fall (jedoch nicht ausschließlich) die folgenden Angaben zu verstehen:

a. den Namen des Ansprechpartners, einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse für die Anmeldung des Transports;
b. den Namen des Ansprechpartners, einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Empfängers vor Ort;
c. die Lieferadresse;
d. die Öffnungszeiten der Lieferadresse;

Der Auftraggeber gewährleistet die rechtzeitige Bereitstellung aller Dokumente, Genehmigungen, Zertifikate und sonstigen Informationen, die für die Einfuhr, die Zollabfertigung und sonstige örtliche Formalitäten im Bestimmungsland erforderlich sind. Verzögerungen, Kosten oder Schäden, die sich aus der Nichtvorlage, der fehlerhaften Vorlage oder der nicht rechtzeitigen Vorlage dieser Unterlagen ergeben, gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers.

Werden die erforderlichen Dokumente, Genehmigungen, Zertifikate oder sonstigen Informationen nicht rechtzeitig vorgelegt, ist Metacon berechtigt, die Lieferung auszusetzen, ohne für daraus resultierende Schäden, Kosten, Bußgelder, Abgaben oder Verzögerungen haftbar zu sein. Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Aussetzung ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.4 Etwaige (Mehr-)Kosten, die durch die Bereitstellung falscher Angaben seitens des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Abweichend von Art. 6.2 der Metaalunie-Bedingungen ist der Auftraggeber für das Entladen vor Ort verantwortlich. Er ist zudem dafür verantwortlich, die Kontaktperson an der Lieferadresse zu informieren. Falls an der Lieferadresse kein Entladen möglich ist, gehen alle daraus resultierenden zusätzlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Unter zusätzlichen Kosten sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Kosten aufgrund von Wartezeiten, Standgeldern, erneuteen Zustellversuchen, Zwischenlagerung, Rücktransport, Umleitung des Transports sowie sonstige Kosten zu verstehen, die sich aus der nicht fristgerechten Zustellung oder Entladung der Waren ergeben. Metacon haftet in keinem Fall für Schäden, die während des Entladens entstanden sind, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Metacon vor.

3.6 Im Falle einer Verweigerung oder der Nichtannahme der Waren ist Metacon berechtigt, vor Ort Fotos von der Auftragsnummer, den zu liefernden Paletten und dem Lieferort

anzufertigen. Verweigert der Auftraggeber ohne triftigen Grund die Annahme der Waren, gilt die Lieferung als erfolgt, sobald die Waren an der vereinbarten Lieferadresse bereitgestellt wurden. Alle daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

ARTIKEL 4 – PRÜFUNG DER WAREN

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren unmittelbar nach der Lieferung auf mögliche Mängel (einschließlich Beschädigungen), Abweichungen, Fehlmengen oder sonstige Unzulänglichkeiten zu prüfen. Unbeschadet der in den Metaalunie-Bedingungen festgelegten Reklamationspflicht hat der Auftraggeber etwaige Schäden unverzüglich dem Fahrer, der die Lieferung durchgeführt hat, zu melden und diese auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein vermerken zu lassen.

ARTIKEL 5 – SPRACHE

5.1 Die Bedingungen liegen in vier Sprachen vor: Niederländisch, Englisch, Deutsch und Französisch. Im Falle von Widersprüchen ist der niederländische Text maßgebend.

ARTIKEL 6 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

6.1 Unbeschadet der Bestimmungen der Metaalunie-Bedingungen gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen Metacon und dem Auftraggeber ausschließlich niederländisches Recht. Das Wiener Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

6.2 Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das zuständige Gericht am Sitz von Metacon zuständig.